

Plakat-Wettbewerb

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1907)**

Heft 64

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-624399>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Presse zu erheben, in dem wir uns über die Art und Weise beklagen, nach welcher diese Wettbewerbe gewöhnlich veranstaltet werden.

* * *

Bern, den 28. Januar 1907.

Das Bundesdepartement des Innern an Herrn A. Silvestre,
Präsident der Schweizer Maler- und Bildhauergesellschaft
6, rue de Monnetier, Genf.

Herr Präsident!

Im Besitze Ihrer werten Zuschrift vom 22 ds., die von dem Komitee des Bundesschiessens bezüglich der Ausführung der Plakate des nächsten Schützenfestes gefassten Entschlüsse betreffend, teilen wir Ihnen zu unserm grössten Bedauern mit, dass wir uns in keinerlei Weise um diese Angelegenheit kümmern können. Dagegen werden wir, da das Militärdepartement den Bundesschiessen beisteuert, demselben heute noch Ihre Anfrage zukommen lassen, es ersuchen, genau prüfen zu wollen, in wiefern und wieviel sein Eingreifen in die Sache sich als nützlich erweisen könnte.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung

Das Bundesdepartement des Innern
RUCHET.

Soeben erhalten wir diesen Brief vom Militärdepartement.

* * *

Bern, den 30. Januar 1907.

Herrn A. Silvestre, Präsident der Gesellschaft schweizerischer
Maler und Bildhauer, Genf, rue de Monnetier, 6.

Geehrter Herr!

Das Bundesdepartement des Innern hat uns den Brief übermittelt, den Sie am 22. d. M. bezüglich der Ausführung von Plakaten für das Bundesschiessen des Jahres 1907 an dasselbe gerichtet haben.

Wir haben das Organisationskomitee des Bundesschiessens von Ihrem Wunsche, einen Wettbewerb schweizerischer Künstler behufs Ausführung bewussten Plakates sich veranstalten zu sehen, in Kenntnis gesetzt. Dieser Wunsch scheint uns durchaus berechtigt. Mehr vermögen wir nicht zu tun, denn es steht uns nicht zu, die Beschlüsse des Komitees zu beeinflussen.

Genehmigen Sie, mein Herr, den Ausdruck unserer vollkommensten Hochachtung,

Bundes-Militärdepartement
L. FORRER.

Plakat-Wettbewerb.

Es ist unsrer Ansicht nach, interessant, die in den Zeitungen erschienenen Protestationen zu sehen, welche die Art und Weise behandeln, in welcher der Zürcher Verkehrsverein den soeben von ihm veranstalteten Plakat-Wettbewerb beurteilen liess.

Für diejenigen, welche nicht wissen, wovon die Rede ist, schalten wir hier den Sachverhalt ein:

Nachdem der Verkehrsverein den Wettbewerb veranstaltet hatte und in Besitz der von den Bewerbern eingesandten Entwürfe war, entschloss er sich dazu, das Publikum selbst die Arbeiten beurteilen zu lassen.

Es ward eine Ausstellung veranstaltet und gegen ein Eintrittsgeld von 20 Rappen hatte jeder das Recht, sein Urteil abzugeben. Die erhaltene Stimmenmehrheit entschied die Rangordnung.

Es steht uns nicht zu, uns um das auf diese seltsame Weise erhaltene Resultat zu kümmern, doch können wir nicht genug gegen diese durchaus unredliche Handlungsweise protestieren, unredlich insofern die Bewerber nicht davon benachrichtigt worden waren, dass ihre Werke auf diese Art beurteilt werden sollten.

Wir kennen übrigens mehrere, die sich weigerten, ihren Preis anzunehmen. So verhält sich die Sache:

KORRESPONDENZ

Aus den Herrn Redaktor der *Gazette de Lausanne*.

Zürich, den 13. Januar 1907.

Heute erst werde ich die «Allgemeines Stimmrecht oder Jung» betitelte Notiz gewahr, welche sich in der Nummer vom 9. Januar der «Gazette» befindet (1). Ich habe durchaus nicht vor, mich gegen die Idee aufzulehnen, das Volk in Sachen der Kunst abstimmen zu lassen. Diese Idee ist sehr abgeschmaikt und spricht gegen sich selbst. Beim Lesen Ihrer Notiz dürften die Leser jedoch annehmen, die Künstler, an welche der öffentliche Aufruf zur Beteiligung an dem Wettbewerbe des Plakats der schweizerischen Ausstellung von Fahrrädern, Automobilwagen und -schiffen ergeht, seien von dem prächtigen Vorhaben einer Volksabstimmung unterrichtet. Ich halte es für meine Pflicht zu erklären, dass dem nicht so ist und dass diese Art und Weise, über den Wettbewerb abstimmen zu lassen erst festgesetzt wurde nachdem die Plakatsentwürfe eingereicht worden waren. Wären die Absichten des Komitees den Künstlern frühe genug bekannt gewesen, so würden wohl nur sehr wenige an besagtem Wettbewerb sich beteiligt haben.

Es ist jedenfalls ein sehr sinnreicher Einfall gewesen, die durch einen öffentlichen Wettbewerb erlangten Plakate gegen ein Eintrittsgeld von 20 Rappen auszustellen, besonders wenn man in Erwägung zieht, dass der Besucher der Ausstellung gegen Entrichtung dieser Summe zum Jurymitgliede erhoben wurde. Jedenfalls zeugt dieses vorgehen den Künstlern gegenüber von nicht allzugrossem Zartgefühl.

Hiermit ersuche ich Sie, Herr Redaktor, diesen Zeilen in